

Fragen der CDU-Fraktion zum Tagesordnungspunkt Ö6 der gemeinsamen Sitzung von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss am 9.5.2023:

1.:

Warum wurde die Beschlussvorlage den Entscheidungsträgern so spät bekannt gemacht?

2.:

Wann, durch wen und in welcher Form wurden die Betroffenen (Tagespflegepersonen und Eltern) über Inhalt und Wortlaut der künftigen Satzung informiert?

3.:

Führten Probleme, Wünsche oder Anforderungen seitens der Tagespflegepersonen zu Änderungen der Satzung? Falls ja, bitte die Punkte konkret benennen.

4.:

Zu 3.1:

Die Aussagen widersprechen sich. Wer ist für die Zahlung zuständig?

„Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist, ist mithin auch zuständig für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig sind, sollen sich die beteiligten Jugendämter frühzeitig abstimmen, wie die der Kindertagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen sind. „

5.:

zu 5

„Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden. „

Welche eigenen Kinder zählen dazu? Sicher nicht die 17-Jährige in der Abiturprüfung, aber wie sieht es mit Grundschüler/innen oder auch Schüler/innen weiterführender Schulen aus? Müssen diese bei Unterrichtsausfall alleine zu Hause sitzen oder dürfen sie in der Tagespflege anwesend sein? Wo liegt die Altersgrenze bezüglich Betreuungsbedarf? Hier ist eine klare Regelung notwendig.

6.:

zu 6.2

„Die tägliche Betreuungszeit darf jedoch neun Stunden nicht überschreiten. „

Bezieht sich die Begrenzung auf das Kind oder darf die Tagespflegeperson nicht länger als 9 Stunden täglich betreuen?

7.:

zu 6.3:

„Nach dem Betreuungswechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Betreuung in der Kindertagespflege in dem Fall vertretungsweise fortgesetzt wird, in dem die aufnehmende Kindertageseinrichtung aufgrund betrieblicher Sommerferien geschlossen ist. In dieser Übergangszeit müssen Eltern die eventuellen

Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen bei ihrer persönlichen Urlaubsplanung berücksichtigen.“

Falls die Kita des Geschwisterkinds in der anderen Ferienhälfte drei Wochen geschlossen hat, wären dann von den Familien 6 Wochen abzudecken. Nicht berücksichtigt sind auch unterschiedliche Ferienbetreuungsangebote von Grundschulgeschwistern. Hier ist ein absoluter Ausschluss ein absoluter Rückschritt gegenüber der bisher geübten Praxis der flexiblen Lösung im Einzelfall. Gibt es für betroffene Familien andere, praktikable Lösungsvorschläge?

8.:

zu 6.4 Vertretungsregelung:

„Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Personensorgeberechtigten und Vertretungs-Kindertagespflegeperson hergestellt wird.

Die Vermittlung der Ersatzbetreuung an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Fachberatung Kindertagespflege bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen pro Kalenderjahr drei Kindertagespflegestellen, die einen „Freihalteplatz“ für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung des Vertretungsplatzes erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,00 € monatlich.“

Reichen 3 Vertretungsplätze für die hohe Zahl der Kinder insgesamt aus und in welcher Form wird die als Grundvoraussetzung geforderte vertrauensvolle Bindung in dieser Form der Vertretung hergestellt? Hat das Kind die Vertretungsperson jemals vorher gesehen?

9.:

Wie sieht das Vertretungskonzept der Stadt Eschweiler im Wortlaut aus, das dem Land verpflichtend jährlich vorgelegt werden muss? Hierzu erbitten wir den genauen Wortlaut der letzten Meldung.

10.:

Kindern (Ü3 ohne Kitaplatz) ohne Behinderung, aber mit Förderbedarf im Bereich Sprache (Migration) sogar mit Bescheinigung wegen nicht durchführbarem Sprachtest für die Grundschule werden in der Tagespflege keine unterstützenden Maßnahmen angeboten. Werden hier Angebote entwickelt, welche Möglichkeiten haben betroffene Familien?

11.:

zu 12.1:

„Die laufende Geldleistung wird monatlich pauschal, mit Beginn des Eingewöhnungsmonats, für den bewilligten Stundenumfang in voller Höhe gezahlt. Sollte der bewilligte Stundenumfang regelmäßig über- oder unterschritten werden, ist von den Personensorgeberechtigten der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu korrigieren.“

Wer hat warum die Anordnung getroffen, dass täglich für jedes Kind „Stundenzettel“ zu führen und von den Eltern abzuzeichnen sind? Das Argument dass die Stadt Stolberg das schon lange so praktiziert, kann wohl nicht gelten. Würden Sie das den Erzieherinnen in den Kitas auch zumuten?

12.:zu 13.4:

„Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist es wichtig, einen fachlichen Austausch unter den Kindertagespflegepersonen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Alltag mit den Tageskindern zu reflektieren. Die Fachberatung Kindertagespflege plant und organisiert jeweils ein Treffen pro Quartal für die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen. Die

Teilnahme an diesen Treffen wird der Kindertagespflegeperson mit 1,5 Stunden (= 2 Unterrichtseinheiten) als Fortbildung angerechnet.“

Wie oft im Jahr findet der Austausch ohne „Aufsicht und Leitung“, d.h. rein kollegial statt? Wieso wurde bisher entgegen der Satzung für diesen Austausch grundsätzlich nur eine Unterrichtseinheit anerkannt? Ändert sich das?

13.:

zu 13.5:

Die äußerst restriktive Handhabung der Urlaubsregelung gibt Anlass zur Diskussion. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag werden als volle Urlaubstage gewertet. Sonderurlaub ist ausgeschlossen, selbst wenn die im Tagespflege-Haushalt verstorbene Oma dann während der Betreuungszeit vom Bestatter abgeholt worden wäre.

14.:

zu 13.6:

„Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als zehn Arbeitsunfähigkeitstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zum Beginn des Folgejahres.“

Gerade nach der Pandemie haben Infektionskrankheiten nicht nur die Kindertagesstätten, sondern auch die Tagespflegestellen massiv getroffen. Kranke Kinder werden gebracht, weil die Eltern unter Druck stehen. Das wirkt sich auf die Krankentage aus.

Würde eine Fortzahlung von insgesamt bis zu 20 Tagen jährlich das Haushaltsbudget so massiv belasten, dass die Tagespflegepersonen weiterhin auch krank betreuen, solange sie noch stehen können?

15.:

zu 13.6:

Dass die Abrechnung überschüssiger Krankheits- und Urlaubstage zu Beginn des Folgejahres erfolgt, ist logisch – dass das auf einen Schlag mit der Abrechnung Januar erfolgt, bedeutet aber oft eine massive Belastung – sind hier Entlastungen wie die Verteilung auf drei Monate möglich und angedacht?

16.:

Wann und in welcher Form wurden nach der Festsetzung des Stundensatzes auf den Gesamtbetrag von 4,50€ einschließlich Betriebskosten im Jahr 2015 Erhöhungen oder wirtschaftliche Verbesserungen vorgenommen? In welchem Jahr und in welcher Höhe?

17.:

Seit wann erfolgt die reguläre jährliche Erhöhung von 1,5% laut Kibiz NRW?

18.:

Wie hoch wäre im Vergleich mit heute die Vergütung pro Stunde einschließlich Betriebskosten, falls seit 2015 die für die Tätigkeit analog zu wertenden Tarifabschlüsse aus dem öffentlichen Dienst, die Energiepreissteigerung sowie die Inflationsrate angerechnet würden?

19.:

Erhöht die Stadt Eschweiler die Bezuschussung zur pflichtigen Unfallversicherung, nachdem die BGW die Grundlagen erhöht hat, oder bleibt es bei der Versicherungssumme von 30.0000?